

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 30

DATUM 21.05.2001

NR: 12

**Studienordnung
für die Magisterstudiengänge
Germanistik (Hauptfach) und
Mediävistik, Sprachwissenschaft des Deutschen sowie
Neuere deutsche Literaturgeschichte (Nebenfächer)
an der
Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal**

vom 15. Mai 2001

Auf Grund des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Studienordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise
- § 6 Grundstudium im Hauptfach und in den Nebenfächern
 - § 6a Grundstudium im Hauptfach Germanistik
 - § 6b Grundstudium im Nebenfach Mediävistik
 - § 6c Grundstudium im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen
 - § 6d Grundstudium im Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Hauptstudium im Hauptfach und in den Nebenfächern
 - § 8a Hauptstudium im Hauptfach Germanistik
 - § 8b Hauptstudium im Nebenfach Mediävistik
 - § 8c Hauptstudium im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen
 - § 8d Hauptstudium im Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte
- § 9 Magisterprüfung
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 27. April 1998 (Amtl. Mittlg. Jg. 27 Nr. 35 vom 23. September 1998) das Studium im Hauptfach Germanistik sowie der Nebenfächer Mediävistik, Sprachwissenschaft des Deutschen und Neuere deutsche Literaturgeschichte mit dem Abschluss der Magisterprüfung.

§ 2 Beginn, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester begonnen werden. Es dauert in der Regel neun Semester (acht Studien- und ein Prüfungssemester) und gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Studium im Hauptfach Germanistik umfasst insgesamt 70 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 64 SWS, auf den Wahlbereich 6 SWS. Bei der Wahl des Hauptfaches Germanistik hat der Studierende sich im Verlauf des Grundstudiums für einen der drei Teilbereiche des Faches (Mediävistik, Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literaturgeschichte) als Schwerpunkt zu entscheiden (§ 2 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung).
- (3) Das Studium in den germanistischen Nebenfächern umfasst jeweils 35 SWS, von denen 30 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie 5 SWS auf den Wahlbereich entfallen.
- (4) Die zulässigen Fächerkombinationen ergeben sich aus § 2 der Magisterprüfungsordnung. Zu beachten ist insbesondere, dass mit dem Hauptfach Germanistik nur eines der drei germanistischen Nebenfächer kombiniert werden kann, wobei das gewählte Nebenfach nicht mit dem für das Hauptfach gewählten Schwerpunkt übereinstimmen darf. Ein Wechsel von Haupt- und Nebenfach innerhalb einer Kombination von Fächern der Fachbereiche 2 und 4 ist bis zum Beginn des dritten Semesters in der Regel ohne Rückstufung möglich (vgl. § 2 Abs. 8 der Magisterprüfungsordnung).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Erforderlich ist ferner der Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei der folgenden Fremdsprachen: Latein, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch oder Altgriechisch. Studierende, die aus einem außereuropäischen Land stammen, können den Nachweis der Lateinkenntnisse durch die Kenntnis einer klassischen Sprache ihres Kulturkreises (z.B. klassisches Arabisch, klassisches Chinesisch) ersetzen.
- (2) Wählt der Studierende Mediävistik als Nebenfach oder als Schwerpunkt im Hauptfach Germanistik, so hat er ausreichende Lateinkenntnisse nachzuweisen.

§ 4 Ziel des Studiums

Das Studium soll die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und Kenntnisse über Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse des Faches vermitteln. Damit dient es zur Vorbereitung auf solche Tätigkeiten, die wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Feld der deutschen Sprache und Literatur erfordern.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise

Das Lehrangebot kennt folgende Typen von Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen:

- a) **Einführungen/Grundkurse** stehen am Beginn des Studiums und dienen der allgemeinen Orientierung im Fach sowie der Vermittlung von Grundbegriffen und Methoden. Hausaufgaben und/oder Klausuren dienen der eigenen Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung. Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme wird ein **Teilnahmenachweis** ausgestellt.
- b) **Vorlesungen** dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- bzw. Problembereich und der umfassenderen Orientierung im Fach. Teilnahme- oder Leistungsnachweise werden nicht erteilt.
- c) **Proseminare** dienen der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten anhand exemplarischer Themen. Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme kann auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit oder auf Grund von anderen Arbeiten (z.B. Referaten, Protokollen, Klausuren) ein **Leistungsnachweis** erworben werden. Auf Wunsch des Studierenden kann bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme auch ein **Teilnahmenachweis** ausgestellt werden.
- d) **Hauptseminare** dienen der Behandlung begrenzter wissenschaftlicher Fragestellungen und setzen bei den Teilnehmern die Vertrautheit mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens voraus. Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme wird auf Grund einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Hausarbeit ein **Leistungsnachweis** erteilt. Auf Wunsch der Studierenden kann bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme auch ein **Teilnahmenachweis** ausgestellt werden.
- e) **Oberseminare** dienen der vertieften Behandlung von Einzelthemen durch Referate und Diskussionen der Teilnehmer*, die auf dem Niveau von Hauptseminaren aufbauen. Teilnahme- oder Leistungsnachweise werden nicht ausgestellt.
- f) **Kolloquien** dienen der gemeinsamen Erörterung von Forschungsproblemen sowie der Abrundung und Festigung des Wissensstandes während der Examensvorbereitung. Teilnahme- oder Leistungsnachweise werden nicht erteilt.
- g) **Projekte** dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Problemkomplexen, gegebenenfalls auch aus der Perspektive verschiedener Fächer. Sie beziehen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen ein.

§ 6

Grundstudium im Hauptfach und in den Nebenfächern

Das Grundstudium soll in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen sein. Es umfasst im Hauptfach 35 SWS, davon 33 SWS als Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP), in den Nebenfächern jeweils 20 SWS, davon 18 SWS als P- und WP-Veranstaltungen.

§ 6a

Grundstudium im Hauptfach Germanistik

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:
- | | | | |
|----|---|-------|----|
| 1. | Grundkurs Literaturwissenschaft: Arbeitstechnik und Grundwissen | 2 SWS | P |
| 2. | Einführung in die Literaturwissenschaft | 2 SWS | P |
| 3. | Einführung in die Sprachwissenschaft | 4 SWS | P |
| 4. | Einführung in die Mediävistik | 2 SWS | P |
| 5. | Proseminar Mediävistik | 2 SWS | WP |

* Die im Text der Ordnung verwendeten Bezeichnungen Teilnehmer, Dozent usw. sind geschlechtsneutral zu verstehen.

- | | | | |
|---------|---|-------|----|
| 6. | Proseminar Sprachwissenschaft des Deutschen | 2 SWS | WP |
| 7. | Proseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte | 2 SWS | WP |
| 8. | Proseminar Mediävistik oder
Sprachwissenschaft des Deutschen oder
Neuere deutsche Literaturgeschichte | 2 SWS | WP |
| 9.-11. | Je eine Vorlesung in Mediävistik, Sprachwissenschaft des
Deutschen und Neuerer deutscher Literaturgeschichte | 6 SWS | WP |
| 12.-16. | Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Lehrangebot
des Faches | 9 SWS | WP |
| 17. | Eine Vorlesung bzw. sonstige geeignete Lehrveranstaltung
nach freier Wahl, auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer | 2 SWS | W |
- (2) Im Grundstudium sind drei **Leistungsnachweise** zu erwerben, und zwar jeweils in einem Proseminar der Mediävistik, der Sprachwissenschaft des Deutschen und der Neueren deutschen Literaturgeschichte. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muss auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit erteilt worden sein.
Außerdem sind **Teilnahmenachweise** in dem Grundkurs Literaturwissenschaft und in der Einführung in die Sprachwissenschaft sowie in mindestens einem weiteren Proseminar zu erwerben.
- (3) Nach dem Besuch der unter (1) genannten Lehrveranstaltungen wird dem Studierenden gegen Vorlage der unter (2) genannten Leistungs- und Teilnahmenachweise sowie auf Grund des durch Vorlage des Studienbuches erbrachten Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums vom Fachsprecher der Germanistik eine Grundstudiumsbescheinigung für das Hauptfach Germanistik ausgestellt.

§ 6b Grundstudium im Nebenfach Mediävistik

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:
- | | | | |
|-------|---|-------|----|
| 1. | Grundkurs: Einführung in die Mediävistik | 2 SWS | P |
| 2. | Einführung in die Literaturwissenschaft | 2 SWS | P |
| 3.-5. | Drei Proseminare Mediävistik | 6 SWS | WP |
| 6. | Proseminar Sprachwissenschaft oder
Neuere deutsche Literaturgeschichte | 2 SWS | WP |
| 7.-9. | Drei Vorlesungen Mediävistik | 6 SWS | WP |
| 10. | Eine Vorlesung bzw. sonstige Lehrveranstaltung nach freier
Wahl, auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer | 2 SWS | W |
- (2) Im Grundstudium sind zwei **Leistungsnachweise** in mediävistischen Proseminaren zu erwerben, von denen mindestens einer auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit ausgestellt worden sein muss.
Teilnahmenachweise sind im Grundkurs Einführung in die Mediävistik sowie in dem Proseminar aus der Sprachwissenschaft oder aus der Neueren deutschen Literaturgeschichte zu erwerben. Sofern Leistungs- und Teilnahmenachweise schon im Rahmen des Hauptfachstudiums der Germanistik erworben worden sind, hat der Studierende in entsprechendem Umfang zusätzliche Lehrveranstaltungen im Fach Mediävistik nachzuweisen.
- (3) Nach dem Besuch der unter (1) genannten Lehrveranstaltungen wird dem Studierenden gegen Vorlage der unter (2) aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise sowie auf Grund des durch Vorlage des Studienbuches erbrachten Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums vom Fachsprecher der Germanistik eine Grundstudiumsbescheinigung für das Nebenfach Mediävistik ausgestellt.

§ 6c
Grundstudium im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:
- | | | | |
|-------|---|-------|----|
| 1. | Einführung in die Sprachwissenschaft | 4 SWS | P |
| 2.-4. | Drei Proseminare Sprachwissenschaft des Deutschen | 6 SWS | WP |
| 5. | Proseminar Mediävistik | 2 SWS | WP |
| 6.-8. | Drei Vorlesungen Sprachwissenschaft des Deutschen | 6 SWS | WP |
| 9. | Eine Vorlesung bzw. sonstige Lehrveranstaltung nach freier Wahl,
auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer | 2 SWS | W |
- (2) Im Grundstudium sind zwei **Leistungsnachweise** in Proseminaren zur Sprachwissenschaft des Deutschen zu erwerben, von denen mindestens einer auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit ausgestellt worden sein muss.
Teilnahmenachweise sind in der Einführung in die Sprachwissenschaft sowie in dem Proseminar Mediävistik zu erwerben. Sofern Leistungs- und Teilnahmenachweise schon im Rahmen des Hauptfachstudiums der Germanistik erworben worden sind, hat der Studierende in entsprechendem Umfang zusätzliche Lehrveranstaltungen im Fach Sprachwissenschaft des Deutschen nachzuweisen.
- (3) Nach dem Besuch der unter (1) genannten Lehrveranstaltungen wird dem Studierenden gegen Vorlage der unter (2) aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise sowie auf Grund des durch Vorlage des Studienbuches erbrachten Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums vom Fachsprecher der Germanistik eine Grundstudiumsbescheinigung für das Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen ausgestellt.

§ 6d
Grundstudium im Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:
- | | | | |
|-------|---|-------|----|
| 1. | Grundkurs Literaturwissenschaft: Arbeitstechnik und Grundwissen | 2 SWS | P |
| 2. | Einführung in die Literaturwissenschaft | 2 SWS | P |
| 3.-5. | Drei Proseminare Neuere deutsche Literaturgeschichte | 6 SWS | WP |
| 6. | Proseminar Mediävistik oder Sprachwissenschaft des Deutschen | 2 SWS | WP |
| 7.-9. | Drei Vorlesungen Neuere deutsche Literaturgeschichte | 6 SWS | WP |
| 10. | Eine Vorlesung bzw. sonstige Lehrveranstaltung nach freier Wahl,
auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer | 2 SWS | W |
- (2) Im Grundstudium sind zwei **Leistungsnachweise** in Proseminaren zur Neueren deutschen Literaturgeschichte zu erwerben, von denen mindestens einer auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit erteilt worden sein muss. Außerdem sind **Teilnahmenachweise** im Grundkurs Literaturwissenschaft sowie in dem Proseminar aus der Mediävistik oder aus der Sprachwissenschaft des Deutschen zu erwerben. Sofern Leistungs- und Teilnahmenachweise schon im Rahmen des Hauptfachstudiums der Germanistik erworben wurden, hat der Studierende in entsprechendem Umfang Lehrveranstaltungen im Fach Neuere deutsche Literaturgeschichte nachzuweisen.
- (3) Nach dem Besuch der unter Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen wird dem Studierenden gegen Vorlage der unter Absatz 2 aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise sowie auf Grund des durch Vorlage des Studienbuches erbrachten Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums vom Fachsprecher der Germanistik eine Grundstudiumsbescheinigung für das Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte ausgestellt.

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums. Sie besteht sowohl im Hauptfach als auch in jedem Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von dreißig Minuten Dauer.
- (2) Der Studierende beantragt beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses die Zulassung zur Zwischenprüfung zugleich für seine drei Studienfächer. Hierzu sind neben dem Reifezeugnis und dem Nachweis über die geforderten Fremdsprachenkenntnisse die drei Grundstudiumsbescheinigungen vorzulegen.
- (3) In der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Kenntnisse über die Grundlagen seines Faches und über das methodische Instrumentarium sowie die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (4) Die Zwischenprüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Der Studierende hat das Recht, den Prüfer vorzuschlagen. Als Prüfer und Beisitzer kommen die jeweils im Fach tätigen Dozenten (außer Lehrbeauftragten) in Betracht.

§ 8 Hauptstudium im Hauptfach und in den Nebenfächern

Das Hauptstudium dauert in der Regel fünf Semester (vier Studien- und ein Prüfungssemester). Es umfasst im Hauptfach 35 SWS, davon 31 SWS als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, in den Nebenfächern jeweils 15 SWS, davon 12 SWS als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 8a Hauptstudium im Hauptfach Germanistik

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:

1.-3.	Jeweils ein Hauptseminar in den Bereichen Mediävistik, Sprachwissenschaft des Deutschen und Neuere deutsche Literaturgeschichte	6 SWS	WP
4.	Ein zusätzliches Hauptseminar in dem als Schwerpunkt gewählten Teilbereich des Faches (vgl. § 2 Abs. 2)	2 SWS	WP
5.-10.	Jeweils zwei Vorlesungen Mediävistik, Sprachwissenschaft des Deutschen und Neuere deutsche Literaturgeschichte	12 SWS	WP
11.-12.	Zwei zusätzliche Vorlesungen in dem als Schwerpunkt gewählten Teilbereich des Faches (vgl. § 2 Abs. 2)	4 SWS	WP
13.-16.	Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Lehrangebot des Faches	7 SWS	WP
17.-18.	Vorlesungen oder sonstige Lehrveranstaltungen nach freier Wahl, auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer	4 SWS	W
- (2) In den in Absatz 1 unter Ziffer 1-3 für obligatorisch erklärten Hauptseminaren ist jeweils ein **Leistungsnachweis** auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit zu erwerben. Für das in Absatz 1 unter Ziffer 4 genannte zusätzliche Hauptseminar ist ein **Teilnahmenachweis** beizubringen.

§ 8b Hauptstudium im Nebenfach Mediävistik

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:
- | | | |
|---|-------|----|
| 1.-3. Drei Hauptseminare Mediävistik | 6 SWS | WP |
| 4.-6. Drei Vorlesungen Mediävistik | 6 SWS | WP |
| 7. Vorlesungen oder sonstige Lehrveranstaltungen nach freier Wahl,
auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer | 3 SWS | W |
- (2) Im Hauptstudium ist ein **Leistungsnachweis** aus einem mediävistischen Hauptseminar auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit zu erwerben. Aus einem weiteren mediävistischen Hauptseminar ist ein **Teilnahmenachweis** beizubringen.

§ 8c Hauptstudium im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:
- | | | |
|---|-------|---|
| 1.-3. Drei Hauptseminare Sprachwissenschaft des Deutschen | 6 SWS | P |
| 4.-6. Drei Vorlesungen Sprachwissenschaft des Deutschen | 6 SWS | P |
| 7. Vorlesungen oder sonstige Lehrveranstaltungen nach freier Wahl,
auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer | 3 SWS | W |
- (2) Im Hauptstudium ist ein **Leistungsnachweis** aus einem Hauptseminar der Sprachwissenschaft des Deutschen auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit zu erwerben. Aus einem weiteren Hauptseminar der Sprachwissenschaft des Deutschen ist ein **Teilnahmenachweis** beizubringen.

§ 8d Hauptstudium im Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:
- | | | |
|---|-------|---|
| 1.-3. Drei Hauptseminare Neuere deutsche Literaturgeschichte | 6 SWS | P |
| 4.-6. Drei Vorlesungen Neuere deutsche Literaturgeschichte | 6 SWS | P |
| 7. Vorlesungen oder sonstige Lehrveranstaltungen nach freier Wahl,
auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer | 3 SWS | W |
- (2) Im Hauptstudium ist ein **Leistungsnachweis** aus einem Hauptseminar der Neueren deutschen Literaturgeschichte auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit zu erwerben. Aus einem weiteren Hauptseminar der Neueren deutschen Literaturgeschichte ist ein **Teilnahmenachweis** beizubringen.

§ 9 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Voraussetzung für die Zulassung, die durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses erfolgt, sind
- das Bestehen der Zwischenprüfung
 - das Absolvieren der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
 - der Erwerb der obligatorischen Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten besitzt, dass er die Grundlagen seines Faches kennt und wesentliche Forschungsergebnisse darstellen kann.
- (3) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Magisterarbeit. Das Thema wird durch den Betreuer der Arbeit gestellt. Die Magisterarbeit wird im Hauptfach angefertigt und ist vier Monate (bei empirischen Arbeiten sechs Monate) nach der Mitteilung des Themas durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses abzugeben.

- (4) Das Verfahren endet mit einer mündlichen Prüfung vor zwei Prüfern im Hauptfach, wobei einer der Prüfer der Betreuer der Magisterarbeit sein soll. In den Nebenfächern findet die mündliche Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt. Der Kandidat soll den Prüfern möglichst frühzeitig geeignete Prüfungsgebiete vorschlagen.
- (5) Als Betreuer und Prüfer kommen die in dem jeweiligen Fach tätigen Professoren und Privatdozenten in Betracht, als Beisitzer alle Dozenten (außer den Lehrbeauftragten).

§ 10 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung (ZSB) der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal angeboten. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden des Faches Germanistik oder den Fachsprecher in deren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken oder bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte sowie bei der Vorbereitung auf die Zwischen- und Magisterprüfung.
- (3) Eine Beratung in Fragen der Fächerkombination und der Formalien der Prüfungen bietet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses an.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung im Fach Germanistik nach der Magisterprüfungsordnung vom 27.04.1998 ablegen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 05.06.1986 (Amtl. Mittlg. 22/86) ungeachtet des Satzes 5 außer Kraft. Die Studienordnung vom 05.06.86 bleibt anwendbar für die Studierenden, die nach der Prüfungsordnung vom 18.12.1992 (GABl. NRW II 1993 S. 31), geändert durch Satzung vom 23.01.1995 (GABl. NRW II S. 303) studieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 29.01.2001.

Wuppertal, den 15. Mai 2001

Der Rektor der
Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal
Univ. Prof. Dr. V. Ronge

Anhang

Vorschlag für einen Studienverlaufsplan

Hauptfach Germanistik

I. Grundstudium

Semester	Veranstaltung	SWS
1.	Grundkurs Literaturwissenschaft	2
	Einführung in die Literaturwissenschaft	2
	Einführung in die Mediävistik	2
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
2.	Einführung in die Sprachwissenschaft	4
	Proseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Vorlesung Mediävistik	2
3.	Proseminar Sprachwissenschaft	2
	Proseminar Mediävistik	2
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
	Proseminar nach Wahl	2
4.	Je eine Vorlesung in Mediävistik, Sprachwissenschaft und Neuere deutsche Literaturgeschichte	6
	Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Faches	3
	Lehrveranstaltung nach freier Wahl auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer	2

II. Hauptstudium

Semester	Veranstaltung	SWS
5.	Hauptseminar Mediävistik	2
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
	Veranstaltung aus dem Lehrangebot des Faches nach Wahl	2
	Lehrveranstaltung nach freier Wahl auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer	2
6.	Hauptseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Vorlesung Mediävistik	2
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
	Veranstaltung aus dem Lehrangebot des Faches nach Wahl	2
	Lehrveranstaltung nach freier Wahl auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer	2
7.	Hauptseminar Sprachwissenschaft	2
	Vorlesung aus dem als Schwerpunkt gewählten Teilbereich des Faches	2
	Vorlesung Mediävistik	2
	Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Faches nach Wahl	3
8.	Hauptseminar aus dem als Schwerpunkt gewählten Teilbereich des Faches	2
	Vorlesung aus dem als Schwerpunkt gewählten Teilbereich des Faches	2
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturgeschichte	2

Nebenfach Mediävistik

I. Grundstudium

Semester	Veranstaltung	SWS
1.	Grundkurs: Einführung in die Mediävistik	2
	Einführung in die Literaturwissenschaft	2
	Vorlesung Mediävistik	2
2.	Proseminar Mediävistik	2
	Vorlesung Mediävistik	2
3.	Proseminar Mediävistik	2
	Proseminar Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Lehrveranstaltung nach freier Wahl	2
4.	Proseminar Mediävistik	2
	Vorlesung Mediävistik	2

II. Hauptstudium

Semester	Veranstaltung	SWS
5.	Hauptseminar Mediävistik	2
	Lehrveranstaltung nach freier Wahl	3
6.	Hauptseminar Mediävistik	2
	Vorlesung Mediävistik	2
7.	Hauptseminar Mediävistik	2
	Vorlesung Mediävistik	2
8.	Vorlesung Mediävistik	2

Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen

I. Grundstudium

Semester	Veranstaltung	SWS
1.	Einführung in die Sprachwissenschaft	4
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
2.	Proseminar Sprachwissenschaft	2
	Proseminar Mediävistik	2
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
3.	Proseminar Sprachwissenschaft	2
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
4.	Proseminar Sprachwissenschaft	2
	Lehrveranstaltung nach freier Wahl	2

II. Hauptstudium

Semester	Veranstaltungen	SWS
5.	Hauptseminar Sprachwissenschaft	2
	Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	3
6.	Hauptseminar Sprachwissenschaft	2
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
7.	Hauptseminar Sprachwissenschaft	2
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
8.	Vorlesung Sprachwissenschaft	2

Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte

I. Grundstudium

Semester	Veranstaltung	SWS
1.	Grundkurs Literaturwissenschaft	2
	Einführung in die Literaturwissenschaft	2
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
2.	Proseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Proseminar Mediävistik oder Sprachwissenschaft	2
3.	Proseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Lehrveranstaltung nach freier Wahl	2
4.	Proseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturgeschichte	2

II. Hauptstudium

Semester	Veranstaltungen	SWS
5.	Hauptseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	3
6.	Hauptseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
7.	Hauptseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturgeschichte	2
8.	Vorlesung Neuere deutsche Literaturgeschichte	2